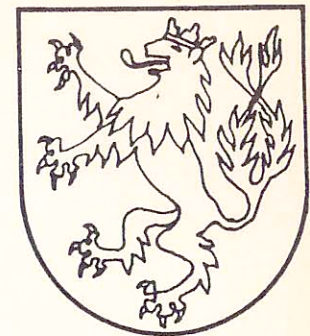


STADT HEINSBERG



ORTSLAGENKARTE M. : 1 : 5000

ALS BESTANDTEIL DER
ORTSLAGENSATZUNG – Kempen 2. Änderung

LEGENDE :

- Änderungsbereich
- Rechtskräftige Bebauungspläne / Vorhaben- und Erschließungspläne
- Ortslage gem. § 34 (4) 1 und 3 BauGB
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 5 BauGB und § 3 der Ortslagen- und Abrundungssatzung
- Fläche gem. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB
- Bebaute Bereiche im Außenbereich

Hinweis:
Gem. § 51 a Landeswassergesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

- Bereich 1 Entlang der Nikolaus-Claessens-Straße sind im Abstand von 10 - 12 m Ebereschenbäume, mindestens 10 cm Stammumfang, anzupflanzen.
- Bereich 2 Entlang der südlichen und westlichen Grenzen sind Laubholzhecken - Weißdorn, Hainbuche oder Schlehe, 3 Stück/ld. m, mindestens 0,70 m hoch - anzupflanzen. Zudem sind entlang der Grenzen im Abstand von 8 - 10 m Obsthochstammbäume zu pflanzen.
- Bereich 3 Entlang der nördlichen und östlichen Grenzen ist eine Laubholzhecke - Weißdorn oder Hainbuche, 3 Stück/ld. m, mindestens 0,70 m hoch - zu pflanzen.
- Bereich 4 keine Festsetzung
- Bereich 5 Entlang der südlichen und östlichen Grenzen ist eine Laubholzhecke - Weißdorn oder Hainbuche 3 Stck./ld. m, mindestens 0,70 m hoch - zu pflanzen
- Bereich 6 Entlang der Grenze zum Außenbereich sind Laubholzhecken-Weißdorn oder Hainbuche 3 Stck./ld. m, mindestens 0,70 m hoch, zu pflanzen.

- Bereich 7 1) Entlang der südlichen Satzungs Grenze ist unter Einhaltung der nachbereichlichen Grenzabstände ein 5 m breiter Pflanzstreifen wie unten beschrieben anzulegen und mit einem Pflanzenschutzraum einzuräumen. Der Zaun soll aus unbehandelten Eichen- oder Lärchenpfählen bestehen und folgende Mindestmaße aufweisen: Zaunhöhe 1 m, Pfähle 1,80 m lang, aus dem Kern gerissen und angespitzt, Mindestabstand 10 cm, Pfostenabstand max. 2,75 m, alle Anfänge und Eckpfosten mit 2 Schrägstreben versetzt; 3 Spandrähte, verzinkt, Durchmesser 2,5 mm, Drahtspanner in Abständen von 25 m.
2) Die Pflanzstreifen ist in seiner Mitte überweg mit heimischen Sträuchern im Abstand von 1 m und zwischen den Reihen auf Lücke zu bepflanzen (Dreieckverband) und im Abstand von 15 m in der mittleren Pflanzreihe mit heimischen Bäumen zu übersäen. Als Mindestpflanzgröße gilt für die Sträucher die Sortierung hechter Strauch, Höhe 70-90 cm und für die Bäume die Sortierung Hochstamm ab 15 cm Stammumfang.
3) Als heimische Sträucher gelten die Arten Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa) und Hundrose (Rosa canina). Die Arten sind jeweils in kleinen Gruppen von 5-7 Stück zu pflanzen.
4) Als heimische Bäume gelten die Arten Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Vogelbeere (Sorbus aucuparia) und Vogelersche (Prunus avium).
5) Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- Bereich 8 Die entlang der Oberstraße vorhandenen Linden sind vollständig zu erhalten und gegenüber Beeinträchtigungen dauerhaft zu schützen.

Hinweise zur 2. Änderung
Landwirtschaftliche Immissionen sind, soweit sie im Dorfgebiet zumutbare Immissionen nicht überschreiten hinzunehmen. Das Niederschlagswasser der Dächflächen ist in das vorhandene ortsnahe oberirdische Gewässer einzuleiten.

Verfahrensvermerke:

- Die Aufstellung der 1. Änderung der Ortslagen- und Abrundungssatzung Kempen ist durch den Planungs- und Verkehrsausschuss am 27.04.1999 beschlossen worden.
- Der Entwurf wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuss am 27.04.1999 beschlossen und hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.05.1999 in der Zeit vom 18.05.1999 bis 17.06.1999 öffentlich ausliegen.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden vom 18.05.1999 bis 17.06.1999 und vom bis zu der Planung gehört.
- Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 22.12.1999 über die vorgebrachten Anregungen beschlossen.
- Die Ortslagen- und Abrundungssatzung wurde nebst Begründung am 22.12.1999 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen.

Heinsberg, den 23.12.1999.

Der Bürgermeister
Landwirtschaftliche Immissionen sind, soweit sie im Dorfgebiet zumutbare Immissionen nicht überschreiten hinzunehmen. Das Niederschlagswasser der Dächflächen ist in das vorhandene ortsnahe oberirdische Gewässer einzuleiten.

Die Ortslagen- und Abrundungssatzung Kempen stimmt mit dem Beschluß des Rates vom 22.12.1999 überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingeleitet worden.

Heinsberg, den 29.03.2000.

Der Bürgermeister
Landwirtschaftliche Immissionen sind, soweit sie im Dorfgebiet zumutbare Immissionen nicht überschreiten hinzunehmen. Das Niederschlagswasser der Dächflächen ist in das vorhandene ortsnahe oberirdische Gewässer einzuleiten.

Ausfertigung:
Der Rat der Stadt Heinsberg hat die Ortslagen- und Abrundungssatzung Kempen am 22.12.1999 beschlossen.

Heinsberg, den 29.03.2000.

Der Bürgermeister
Landwirtschaftliche Immissionen sind, soweit sie im Dorfgebiet zumutbare Immissionen nicht überschreiten hinzunehmen. Das Niederschlagswasser der Dächflächen ist in das vorhandene ortsnahe oberirdische Gewässer einzuleiten.

Die Änderung wurde der Bezirksregierung Köln am 07.01.2000
zur Genehmigung vorgelegt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom
10.03.2000 - 33.2.97-52-00/00

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist entsprechend gem. § 14 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.04.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Köln, den 13.03.2000
Bezirksregierung Köln
im Auftrage
Der Bürgermeister
Landwirtschaftliche Immissionen sind, soweit sie im Dorfgebiet zumutbare Immissionen nicht überschreiten hinzunehmen. Das Niederschlagswasser der Dächflächen ist in das vorhandene ortsnahe oberirdische Gewässer einzuleiten.

Heinsberg, den 03.04.2000

Der Bürgermeister
Landwirtschaftliche Immissionen sind, soweit sie im Dorfgebiet zumutbare Immissionen nicht überschreiten hinzunehmen. Das Niederschlagswasser der Dächflächen ist in das vorhandene ortsnahe oberirdische Gewässer einzuleiten.